

Checkliste für Outdoor-Veranstaltungen

Für Veranstaltungen **bis maximal 50 Personen**. Leitungspersonen sind nicht mitgezählt. Für die Anzahl an Leitungspersonen gibt es keine Obergrenze.

	Erläuterungen	✓
Anzeigepflicht	Die Veranstaltung muss spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden: a) Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen, b) Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft, c) Zweck der Zusammenkunft, d) Anzahl der Teilnehmer.	
Erwartete TeilnehmerInnenanzahl	Unerwartet erscheinende TeilnehmerInnen sind ab der 51. Person zurückzuweisen, da sich die Rechtsgrundlage ändern würde.	
Einfordern der 3-G Regeln (Getestet, geimpft, genesen)	Die Referentin/der Referent und die Teilnehmenden müssen zu Beginn der Veranstaltung einen Nachweis erbringen. Der Veranstalter/die Veranstalterin kann vor Ort einen Antigentest zur Verfügung stellen. Dieser wird unter Aufsicht durchgeführt. Die Aufsicht können alle für die Veranstaltung verantwortlichen Personen übernehmen.	
Erfassung der Daten der TeilnehmerInnen	JA. Im Bedarfsfall Übergabe an die Behörde. Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.	
Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP-2 Maske)	Im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, muss eine FFP-2 Maske getragen werden. Bei Sportausübung muss keine FFP-2 Maske getragen werden, das gilt auch für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung sowie bei erforderlichen Sicherheits- und Hilfeleistungen.	
Dauer der Veranstaltung	Bis maximal 22.00 Uhr!	
Vorgangsweise bei Schlechtwetter	Die Outdoor-Veranstaltung kann unter denselben Bedingungen auch indoor stattfinden.	
Speisen und Getränke	Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist unzulässig.	

Verhalten im Falle des Auftretens von Krankheitssymptomen	Die betroffene Person muss den Veranstaltungsort umgehend verlassen und die Gesundheitshotline 1450 anrufen. Styria vitalis/der Veranstalter muss über eine etwaige COVID-19-Erkrankung sofort informiert werden, um die weiteren Schritte mit der Behörde klären zu können.	
---	--	--

Als Rechtsgrundlage gilt die COVID-19-Öffnungsverordnung § 13 Abs 2 Z 2:

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40233647/NOR40233647.html>